



Verband der Auslandsbanken · Savignystr. 55 · 60325 Frankfurt

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Die Vorsitzende
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Kontakt:

Wolfgang Vahldiek

+49 69 975850 0 (TEL)

+49 69 975850 10 (FAX)

Wolfgang.Vahldiek@vab.de

www.vab.de

22. September 2011\VA

Schriftliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2010/78/EU vom 24. November 2010 im Hinblick auf die Errichtung des Europäischen Finanzaufsichtssystems“ – Drucksache 17/6255

Sehr geehrte Frau Dr. Reinemund,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Entwurfs des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2010/78/EU vom 24. November 2010 im Hinblick auf die Errichtung des Europäischen Finanzaufsichtssystems. Die damit verbundene Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme werden wir nachfolgend gerne wahrnehmen.

Wir begrüßen das Ziel des Gesetzes, die europäischen Vorgaben für ein Europäisches Finanzaufsichtssystem im deutschen Recht umzusetzen und teilen die Auffassung, dass damit die Finanzaufsicht in Europa gestärkt und verbessert werden kann.

Bereits jetzt ist absehbar, dass die Europäischen Finanzaufsichtsbehörden (European Banking Authority – EBA, European Insurance and Occupational Pensions Authority – EIOPA und European Securities and Markets Authority – ESMA) erheblichen Einfluss auf die Auslegung, Anwendung und Weiterentwicklung des europäischen Aufsichtsrechts entfalten werden. Wenn man auch bedauern mag, dass damit nationale Spielräume der Aufsichtstätigkeit beeinträchtigt werden, muss man andererseits aber konstatieren, dass es im europäischen Binnenmarkt einer einheitlichen Anwendung von regulatorischen Anforderungen bedarf. Insofern überwiegen aus unserer Sicht die Vorteile die Nachteile eindeutig, selbst wenn die genannten Behörden zum gegenwärtigen Zeitpunkt augenscheinlich organisatorisch und personell noch aufzuholen haben, um den ihnen zugedachten Arbeitsumfang bewältigen zu können.



Die Europäischen Finanzaufsichtsbehörden werden eine große Rolle bei der Bestimmung von Durchführungsmaßnahmen (Level 2) zu europäischen Richtlinien spielen. Wir werden darauf zu achten haben, dass dies unter Anhörung der Marktteilnehmer geschieht. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sollte, wie bislang schon, auch ihrerseits den Austausch mit den nationalen Verbänden suchen, wenn sie ihre Vorschläge für die europäische Ebene erarbeitet.

Die Zusammenarbeit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit den Europäischen Aufsichtsbehörden erscheint uns im Gesetzentwurf mit geeigneten Mitteln konkretisiert zu sein. Die Einbindung der Bundesanstalt in das Europäische Finanzaufsichtssystem hat sich unter den bisherigen Strukturen bereits bewährt und wird sich auch in Zukunft als nützlich erweisen. Etwaiger Dissens der national zuständigen Aufsichtsbehörden in Einzelfragen kam unserer Wahrnehmung nach schon in der Vergangenheit selten vor. Daher gehen wir davon aus, dass die Einbeziehung der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden bei Meinungsverschiedenheiten oder mangelnder Zusammenarbeit nur in Ausnahmefällen relevant werden wird, zumal schon die theoretische Möglichkeit hierzu voraussichtlich disziplinierende Wirkung entfaltet.

Weitergehende Formulierungsvorschläge bzw. Petiten zu einzelnen Teilen des Gesetzentwurfs haben wir nicht, zumal dieser sich eng an der Richtlinie 2010/78/EU orientiert.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Oliver Wagner

Wolfgang Vahldiek